

Kurz & Knapp

SCHWEIZ ZEICHNET M272

Ende März hat die Schweiz mehrere multilaterale Vereinbarungen für den Straßenverkehr gezeichnet. Dazu gehört die Vereinbarung M272 über die Beförderung von Lithium-Ionen- und Lithium-Metall-Zellen und -Batterien oder Ausrüstungen, die solche Zellen und Batterien enthalten, zur Entsorgung oder zum Recycling gemäß Sondervorschrift SV 636.

Diese Vereinbarung kann damit nun auch in Deutschland angewendet werden.

KORREKTUR ADR 2013

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat im Bundesgesetzblatt Nr. 7 (BGBl. 2014 II S. 237) vom 24. März 2014 Berichtigungen zu der Neufassung des ADR 2013 vom 3. Juni 2013 bekannt gegeben. Dabei handelt es sich um das Corrigendum der UN/ECE WP.15 (ECE/TRANS/225, Vol. I and II) in Englisch und eine deutsche Übersetzung sowie Berichtigungen der deutschen Fassung des Anlagebandes.

GGVSEE VERÖFFENTLICHT

Der Bundesverkehrsminister hat im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 13/2014, die vierte Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See (GGVSee) sowie die Neufassung der GGVSee bekannt gemacht. Damit wurde das Amendment 36-12 des IMDG-Codes, der bereits seit Jahresbeginn gilt, auch in nationales Recht umgesetzt.

SEEHÄFEN RÜCKLÄUFIG

Laut Statistischem Bundesamt (Destatis) wurden insgesamt 297,6 Millionen Tonnen Güter in deutschen Seehäfen umgeschlagen. Im Jahr zuvor waren es 298,8 Millionen Tonnen.

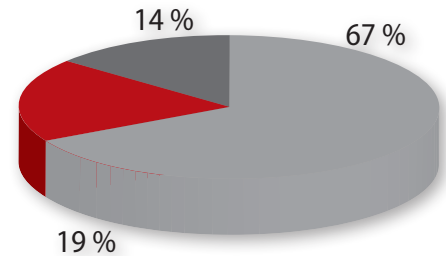
Frage des Monats

Befähigungsschein nur für EU-Staatsangehörige

Das hatten wir gefragt: Ein Fahrer mit norwegischer Staatsangehörigkeit soll UN 0336 Feuerwerkskörper der Kategorie F3 von Dänemark durch Deutschland in die Schweiz befördern. Dafür ist in Deutschland ein Befähigungsschein gemäß § 20 SprengG erforderlich. Kann dieser Fahrer den Befähigungsschein in Deutschland erwerben?

- › Ja (67%)
- › **NEIN (19%)**
- › Erst nach Ablegen einer Deutschkenntnisprüfung (14%)

Bei dieser Frage haben 81 Prozent nicht richtig recherchiert. Denn die richtige Antwort lautet Nein. Eigentlich können nur deutsche Staatsbürger den Befähigungsschein erwerben (§ 20 (2) des Sprengstoffgesetzes SprengG mit Hinweis auf § 8 (2) Nr. 1 des SprengG). Allerdings lässt der § 38 (1) der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV) auch Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU zu. Staatsangehörige von Nicht-Mitgliedstaaten der EU wie Norwegen sind damit vom Erwerb eines Befähigungsscheines ausgeschlossen.



Leserforum

Schulung des Gefahrenbewusstseins soll künftig reichen

Zum Beitrag „Offen für mehr“ in der Ausgabe 04/2014, Seite 12

Im obigen Artikel berichtet der Autor zu einigen Ergebnissen der WP.15-Sitzung vom November 2013. Allerdings ist ihm dabei bezüglich des Kapitels 8.5 Sondervorschrift S12 ADR (nicht mehr als 10 Versandstücke, Transportkennzahl <=3) ein schwerer Schnitzer passiert. Die Regelung, die er beschreibt, gibt es ja schon. Der Beschluss ist vielmehr, dass ab 1.1.2015 solche Fahrer gar keine ADR-

Schulungsbescheinigung mehr haben müssen. Deswegen hatte die IHK-Organisation beim BMVI interveniert und das BMVI in der WP.15 für den Bestand der bisherigen Regelung plädiert, um bei diesen Fahrern/-innen wenigstens weiterhin den Basiskurs verpflichtend zu fordern. Schließlich handelt es sich bei den Transporten dieser beiden UN-Nummer (UN 2915, UN 3332) immer um kennzeich-

nungspflichtige Beförderungen mit allen Pflichten aus den Vorschriften ADR/GGVSEB. Zukünftig soll dafür eine Bescheinigung des Arbeitgebers über eine Schulung des Gefahrenbewusstseins ausreichen. Diese Bescheinigung muss nicht einmal mitgeführt werden. Ob das wohl zur Erhöhung der Sicherheit beim Transport gefährlicher Güter beiträgt?

Alfred Winklhofer, IHK Schwaben

Sie fragen – Wir antworten

Ungereinigt und leer mit neuer UN-Nummer

FRAGE: Ist es richtig, dass beim Transport ungereinigter leerer Gefahrgutverpackungen in einer Abfallmulde Warntafeln mit Nummern und Placards für alle enthaltenen Gefahrgüter an der Mulde anzubringen sind?

ANTWORT: Das ist korrekt nach derzeitigem ADR. Es handelt sich um einen Transport in loser Schüttung, der gemäß

7.3.1.1. grundsätzlich zulässig ist. Das bedeutet aber auch, dass die Kennzeichnung für die Transportart „lose Schüttung“ anzubringen ist.

Das ADR 2015 bringt hier aber eine deutliche Vereinfachung. Es wird eine neue UN-Nummer 3509 eingeführt für ungereinigte leere Altverpackungen. Damit braucht künftig nur noch der Großzettel Nr. 9 und eine

Warntafel mit 90/3509 angebracht zu werden. Diese Neuregelung darf auch bereits jetzt aufgrund der multilateralen Vereinbarung M268 in Deutschland angewandt werden.

Die Details müssen aber beachtet werden, da nicht alle Verpackungen so befördert werden dürfen. Abhängig vom vorherigen Inhalt gibt es einige Aus-schlüsse.

Chemikalienrecht I

Verzeichnis

Die Europäische Chemikalienagentur Echa hat das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis in einer neuen Version mit erweiterten Informationen veröffentlicht. Dies meldet der Reach-CLP-Biozid-Helpdesk der Bundesbehörden.

Dazu gehört unter anderem ein Hinweis, ob eine bestimmte Einstufung eines Stoffes von einer Verunreinigung dieses Stoffes beeinflusst wird. So kann in manchen Fällen deutlich werden, warum für denselben Stoff unterschiedliche Einstufungen gemeldet wurden. Darüber hin-



Die Verunreinigung eines Stoffes führt zu einer anderen Einstufung.

aus werden zusätzliche Informationen zur Stoffidentität und zur Zielorgantoxizität deutlicher angezeigt. Das neue Verzeichnis

enthält eine Funktion für den Export der Suchergebnisse, die bei einer Recherche im Verzeichnis angezeigt werden. **gh**

Luftfracht

IATA-Checklisten auf deutsch

Die Internationale Luftfrachtorganisation IATA hat auf ihrer Homepage drei Checklisten für die Überprüfung von Gefahrgutsendungen am Abgangsort zur Verfügung gestellt. Alle Listen liegen auch in deutscher Sprache vor. Es handelt sich dabei um

- › die Gefahrgut-Kontrollliste für eine nicht-radioaktive Sendung,
- › die Gefahrgut-Kontrollliste für eine radioaktive Sendung
- › die Annahme-Kontrollliste für Trockeneis (Kohlendioxid, fest). **gh**

Verpackung

Gefahrgutregel 001 neu formuliert

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung hat ihre Gefahrgutregel 001 überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht.

Diese Vorgabe regelt das Verfahren der Qualitätssicherung bei der Herstellung und Überwachung von Verpackungen, Großverpackungen und Großpackmitteln (IBC) für den Transport gefährlicher Güter (siehe dazu ausführlich die Gefahr/gut-Heftausgabe 04/2014).

Der Inhalt der neuen Regel gliedert sich in folgende Teile:

- › Allgemeiner Teil
- › Teil A: Herstellung und Wiederaufarbeitung
- › Teil B: Rekonditionierung, Reparatur (Wartung)
- › Teil C: Anerkennung von Überwachungsstellen
- › Teil D: Witness-Audits
- › Teil E: Prüfung von Gefahrgutverpackungen

Die neue Gefahrgutregel gilt seit dem 1. April 2014. **gh**

Chemikalienrecht II

Echa-Bewertung

Die Europäische Chemikalienagentur ECHA hat am 26. Februar ihren jährlichen Bewertungsbericht für das Jahr 2013 veröffentlicht. Darauf weist der Reach-CLP-Biozid-Helpdesk hin. Der Bericht enthält unter anderem spezifische Empfehlungen für Registranten, wie diese die Qualität ihrer Registrierungs dossiers verbessern können. Der Bewertungsbericht ist kostenlos, aber nur in englischer Sprache verfügbar. **gh**

Explosivstoffe

Neu gefasst

Die Richtlinie 2014/28/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke wurde im Europäischen Amtsblatt am 27. Februar 2014 veröffentlicht (ABl. L 96, S. 1). Es handelt sich um eine Neufassung der Richtlinie 93/15/EWG vom 5. April 1993. Die Richtlinie ist am 30. März 2014 ins Kraft getreten. **dsb**

Fotos: picture alliance / Keystone

Fachbereich Gefahrgutausbildung

1/2010

Lehrgang Luftverkehr IATA-DGR / UN-ICAO-TI

1. Anerkannt durch LBA, ICAO, IATA	05.05. - 09.05.2014
2. Anerkannt durch LBA, ICAO, IATA	02.06. - 06.06.2014
3. Anerkannt durch LBA, ICAO, IATA	07.07. - 11.07.2014

Lehrgang Gefahrgut-Beauftragter

Lehrgang Beauftragte Personen

Lehrgang Fahrzeug-Führer

Diese und weitere Lehrgänge und Seminare auf Anfrage. Interessenten wenden sich an Frau Evelyne Meier.



LOGAR

Günther Hasel e.K.
Gefahrgutberatung/
Gefahrgutausbildung
Airport Boulevard B 210
D-77836 Rheinmünster



Accredited
School

Tel.: ++49 (0) 7229/1868-163
Fax: ++49 (0) 7229/1868-165

Abfälle

Entsorger lehnen KAS-Leitfaden ab

Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) beim Bundesumweltministerium (BMUB) hat einen rechtlich unverbindlichen Leitfaden (KAS 25) mit dem Ziel erarbeitet, Abfälle nach pauschalen Kriterien als störfallrelevante Stoffe einzustufen. Darauf nimmt der BDE (Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft) in einer Mitteilung Bezug.

Bei Überschreiten der im Leitfaden genannten Mengenschwellen, so die Einschätzung des BDE, resultierten erheblich erweiterte Pflichten für die Entsorgungs- und Recyclingbetriebe. Der Leitfaden umfasse alle der 405 in der Abfallverzeichnisverordnung als gefährlich eingestuft Abfallschlüssel. Eine konsequente Umsetzung des Leitfadens führe dazu, dass in Deutschland mehr als 1000 neue Störfallbetriebe entstünden.

Die Verbände der Recycling- und Entsorgungsbranche weisen den



1000 Entsorgungs- und Recyclingbetriebe müssten neu als Störfallbetrieb genehmigt werden.

Leitfaden nochmals ausdrücklich zurück. Noch immer seien zu viele Fragen bezüglich der Richtigkeit der getroffenen Annahmen und Angaben über die einzelnen Abfallgemische unbeantwortet. Eine Podiumsdiskussion mit Vertretern des mit der Erstellung des KAS-Leitfadens betrauten Gremiums und einem Vertreter des Ministeriums sowie den Verbänden habe keine Klärung gebracht, wie mit dem Leitfaden bis zu den Ende dieses Jahres angesetzten neuen Bearbeitungen umzugehen sei und wie die offenen Fragen bearbeitet würden.

Die Entsorgungsverbände mahnen erneut an, die systematische Anwendung des Stoffrechts auf das Abfallrecht, wie dies im Leitfaden KAS 25 erfolgt, zu überdenken. Abfälle seien, so die Abfallexperten, komplexe Stoffgemische mit stark wechselnder Zusammensetzung, die deshalb einer eigenen Rechtssystematik unterlägen.

Eine A-priori-Einstufung von Abfällen sei unzweckmäßig, weil nicht auf die gesamte Gefährlichkeit eines Abfallgemisches geschlossen werden könne, nur weil mögliche Mengen an gefährli-

chen Stoffen dem Haufwerk insgesamt so zugerechnet werden, dass die Mengenschwellen der Störfall-Verordnung in jedem Fall überschritten werden.

Darüber hinaus plädieren die Verbände dafür, dass sich das Ministerium dafür einsetzt, den Vollzug des Leitfadens auf Landesebene bis zu dessen endgültiger Überarbeitung auszusetzen.

Eine Veröffentlichung des überarbeiteten KAS-Leitfadens soll laut Mitteilung im Konsens und damit erst nach Abstimmung mit den Verbänden erfolgen. **gh**

Schiffssicherheit

MSC-Rundschreiben im Verkehrsblatt veröffentlicht

Die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft, Dienststelle Schiffssicherheit, hat in der aktuellen Ausgabe 6/2014 des Verkehrsblatts ganze 19 Rundschreiben des Schiffssicherheitsausschusses MSC der International Maritime Organisation IMO bekannt gemacht.

Neben mehreren einheitlichen Interpretationen der SOLAS-Regeln (Safety of Life at Sea) gehören dazu auch folgende Dokumente:

- › Rundschreiben 1395 „Liste fester Schüttladungen, die von einem fest eingebauten Gas-Feuerlöschsystem befreit werden können oder bei denen ein fest eingebautes Gas-

Feuerlöschsystem unwirksam ist“ (Seite 237)

- › Rundschreiben 1401 „Richtlinien über den Zugang zu Tanks auf Tankschiffen, die Stickstoff als Inertierungsmedium verwenden“ (Seite 239)
- › Rundschreiben 1421 „Richtlinien über Ausnahmen für Rohöltankschiffe, die ausschließlich für die Beförderung von Ladungen und den Ladebetrieb eingesetzt sind, die nicht zu Korrosion führen“ (Seite 254)
- › Rundschreiben 1430 „Überarbeitete Richtlinien für die bauliche Ausführung und Zulassung von fest eingebauten

Feuerlöschsystemen mit einem Löschmittel auf Wasserbasis für Ro-Ro-Räume“. Hier werden auch Begriffe im Zusammenhang mit verschiedenen Sprinklerarten klargestellt. (Seite 260)

- › Rundschreiben 1440 „Bildliche Darstellung der Trennung von Güterbeförderungseinheiten an Bord von Containerschiffen und Ro-Ro-Schiffen“ (Seite 271).

Abonnenten des Verkehrsblatts können die letztgenannte bildliche Darstellung beim Verlag zum Preis von sieben Euro erwerben. Unter www.verkehrsblatt.de sind weitere Informationen verfügbar. **gh**

Fehlerteufel

Keine Erlaubnis, nur eine Anzeige

Wann benötigt welches Unternehmen eine Erlaubnis zur Abfallbeförderung? Diese Frage wurde im Beitrag „Abgefahren“ in der Aprilausgabe 2014 der Gefahr/gut ausführlich beantwortet. Bei der Bildunterschrift ging die Differenzierung etwas verloren.

Richtig muss es heißen: Beförderungen von gefährlichen Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen benötigen nach § 12 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) keine Erlaubnis, es reicht auch hier die Anzeige. **dsb**

Foto: picture alliance/dpa